



Bockfließ, am 19. Juni 2018

## VERORDNUNG des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bockfließ hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 beschlossen:

### Verordnung über eine Änderung der WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bockfließ

Die WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Bockfließ vom 05. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

#### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,58 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Maximal Zulässiger Durchfluss (m <sup>3</sup> /h)	Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	16,58	49,74
über 15 bis einschließlich 20	17	16,58	281,86

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



angeschlagen am: 20. Juni 2018  
abgenommen am: 06. Juli 2018